



**Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Politische Kommunikation
mit dem Abschluss Master of Arts
vom x. Monat Jahr**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 6. November 2019 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Januar 2020 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 23. Januar 2020 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Politischen Kommunikation mit dem Abschluss Master of Arts (abgekürzt: "M.A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Master-Studiengang Politische Kommunikation kann zugelassen werden, wer
- einen ersten berufsqualifizierenden Bachelor-Abschluss erworben hat, der (a) kommunikationswissenschaftliche, soziologische, politikwissenschaftliche oder psychologische Studieninhalte im Umfang von mindestens 60 ECTS Credits, und (b) methodische Modulinhalte in quantitativen Forschungsmethoden und / oder Statistik im Umfang von mindestens 20 ECTS Credits beinhaltet,
 - die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 nachweist.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen sind:
- a) Eine Gesamtnote des Abschlusses, die 2.0 oder besser ist.
 - b) ¹Für ein erfolgreiches Studium sind gute Kenntnisse in der englischen Sprache (Level B 2 gemäß Europäischem Referenzrahmen) erforderlich. ²Die Sprachkenntnisse sind mittels eines international anerkannten Zertifikats oder über eine mindestens sechsjährige Teilnahme am schulischen Unterricht mit der Mindestnote „ausreichend“ im letzten Zeugnis nachzuweisen.
 - c) ¹Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber müssen vor der Immatrikulation zum Studium die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) ablegen und bestehen. ²Ein Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (C1-Niveau) ist auch von deutschen Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung zu erbringen. ³Die Sprachkenntnisse sind mittels eines



international anerkannten Zertifikats oder über eine mindestens sechsjährige Teilnahme am schulischen Unterricht mit der Mindestnote „ausreichend“ im letzten Zeugnis nachzuweisen.

§ 3

Zulassungsantrag

- (1) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 2 Abs. 1 oder Nachweis des erfolgreichen Abschlusses von mindestens 140 LP als aktuelle Notenübersicht (Transcript of Records),
 - Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren von kommunikationswissenschaftlichen, soziologischen, politikwissenschaftlichen oder psychologischen Studieninhalten im Umfang von 60 ECTS Credits gemäß § 2 Abs. 1,
 - Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren von Methoden/Statistik-Modulen im Umfang von 20 ECTS Credits gemäß § 2 Abs. 1,
 - Nachweis guter Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift gemäß § 2 Abs. 2,
 - ausländische Studienbewerber haben ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 2 Abs. 3 nachzuweisen.

§ 4

Auswahlverfahren

¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden zum Studium zugelassen wenn die in § 3 Abs. 1 ausgewiesenen Unterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht wurden und die Zulassungsvoraussetzungen im Sinne von § 2 erfüllt sind. ²Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erfolgt durch eine Auswahlkommission.

§ 5

Studienbeginn, Studiendauer

- Das Studium beginnt im Wintersemester.
- Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit zwei Jahre. Ein Teilzeitstudium ist möglich.

§ 6

Ziel des Studiums

- ¹Ziel des Master-Studiengangs Politische Kommunikation ist es, die im Bachelor-Studiengang erworbenen theoretischen und methodischen Grundkenntnisse im Bereich der Analyse und Gestaltung politischer Kommunikationsprozesse und -strukturen zu vertiefen. ²Der Master-Studiengang hat eine quantitativ-empirische und kommunikationswissenschaftliche Ausrichtung, die durch psychologische und politikwissenschaftliche Perspektiven ergänzt wird. ³Die Studierenden werden befähigt, grundlegende Forschungsfragen und angewandte Problemstellungen der Politischen Kommunikation evidenzbasiert und interdisziplinär zu denken und zu bearbeiten.
- ¹Die Absolventen vertiefen ihre Kenntnisse im Bereich der Politischen Kommunikation mit einem besonderen Fokus auf Strategien der politischen Kommunikation, politischen Journalismus, digitalisierte Formen der Kommunikation und psychologische Grundlagen politischen Denken und Handelns. ²Die Auseinandersetzung mit Theorien und Konzepten der



politischen Kommunikation erlaubt es Absolventen komplexe Frage- und Problemstellungen der politischen Kommunikation theoretisch zu durchdringen und kritisch zu beleuchten.³Durch die Beschäftigung mit innovativen Methoden der Gestaltung und empirischen Analyse politischer Kommunikationsprozesse entwickeln Absolventen Kompetenzen darin, grundlegende Forschungsfragen und angewandte Problemstellungen systematisch und evidenzbasiert zu bearbeiten.⁴Die Absolventen sind in der Lage, die theoretischen, methodischen und empirischen Kenntnisse selbständig auf eine Frage- oder Problemstellung der politischen Kommunikation anzuwenden.⁵Das stellen sie in der Master-Arbeit unter Beweis.

- (3) ¹Das Studium ist konsekutiv aufgebaut, berufsqualifizierend und forschungsorientiert. ²Im Studienverlauf können Studierende Schwerpunkte im Bereich der grundlagenwissenschaftlichen Forschung oder der anwendungsorientierten Gestaltung und Evaluation von Kommunikationsprozessen legen. ³Mit einer Schwerpunktsetzung im Bereich der grundlagenwissenschaftlichen Forschung qualifizieren sich Absolventen insbesondere für eine wissenschaftliche Karriere oder für Berufsfelder im Bereich der Markt-, Medien- und Meinungsforschung, der Medienberatung und Strategieplanung in Organisationen und Verbänden sowie der Politikberatung. ⁴Mit einer Schwerpunktsetzung im Bereich der anwendungsorientierten Gestaltung und Evaluation von Kommunikationsprozessen qualifiziert der Master-Abschluss für Berufe der gehobenen Führungsebene (z. B. Senior Researcher, Teamleitung) in den Bereichen der politischen Öffentlichkeitsarbeit oder der politischen Bildung in Kommunikationsagenturen sowie politischen Organisationen oder Institutionen.

§ 7

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten nach dem European Credits Transfer Accumulation System (ECTS). ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Die Master-Arbeit soll das Studium abschließen.
- (2) ¹Die Untergliederung des Studiengangs Politische Kommunikation in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Das Modulangebot im Studiengang Politische Kommunikation umfasst drei Pflichtmodule und 19 Wahlpflichtmodule:
1. Pflichtmodule
 - PK-TS-RV Ringvorlesung (10 LP)
 - PK-BP-AF Berufspraktische Arbeitsfelder (10 LP)
 - PK-MA Masterarbeit (30 LP)
 2. Wahlpflichtmodule
 - a.) im Bereich *Theoretische Schwerpunkte*: PK-TS-SPP Schwerpunkt - Politische Psychologie (5 LP), PK-TS-SSK Schwerpunkt - Strategien politischer Kommunikation (5 LP), PK-TS-SPJ Schwerpunkt - Politischer Journalismus (5 LP), PK-TS-SDM Schwerpunkt - Digitale Medien in der Politik (5 LP),
 - b.) im Bereich *Methodische Vertiefungen*: PK-MV-IA Methoden – Analyse politischer Medieninhalte (5 LP), PK-MV-BF Methoden – Methoden der politischen



- Meinungsforschung (5 LP), PK-MV-DA Schwerpunkt – Visualisierung und Analyse multivariater Daten (5 LP), PK-MV-CV Methoden – Computerbasierte Verfahren (5 LP), PK-MV-EI Methoden – Entwicklung kommunikativer Interventionen (5 LP), PK-MV-EM Evaluation von Kommunikationsmaßnahmen (5 LP),
- c.) im Bereich *Projektarbeit*: PK-PA-PP Projektarbeit – Politische Psychologie (10 LP), PK-PA-SK Projektarbeit – Strategien politischer Kommunikation (10 LP), PK-PA-PJ Projektarbeit – Politischer Journalismus (10 LP), PK-PA-DM Projektarbeit – Digitale Medien in der Politik (10 LP)
- d.) im Bereich *Individuelle Profilierung*: PK-IP-VA Interdisziplinäre Vertiefung A (10 LP), PK-IP-VB Interdisziplinäre Vertiefung B (10 LP), PK-IP-VC Interdisziplinäre Vertiefung C (10 LP), PK-BP-PA Praktikum A (10 LP) und PK-BP-PB Praktikum B (10 LP). Alternativ dazu können auch Module aus dem Angebot der Politikwissenschaft, der Soziologie, der Angewandten Ethik, der Germanistische Sprachwissenschaft und der Interkulturellen Wirtschaftskommunikation belegt werden. Über belegbar Module informiert der Modulkatalog.
- (4) Von den Wahlpflichtmodulen nach Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a im Bereich Theoretische Schwerpunkte sind drei Module (15 LP), von den Wahlpflichtmodulen nach Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b im Bereich Methodische Vertiefungen sind drei Module (15 LP), von den Wahlpflichtmodulen nach Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c im Bereich Projektarbeit ist ein Modul (10 LP) und von den Wahlpflichtmodulen nach Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe d im Bereich Individuelle Profilierung sind 3 Module (30 LP) zu absolvieren.

§ 8

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Informationen zu Studien- und Prüfungsleistungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. ²Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen sollen von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben werden.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote. ²Die Wahlpflichtmodule im Bereich Individuelle Profilierung und im Pflichtmodul PK-BP-AF Berufspraktische Arbeitsfelder werden nicht benotet.

§ 9

Praxismodule

- (1) ¹Innerhalb des Bereichs Individuelle Profilierung sind bis zu zwei Praxismodule wählbar (PK-BP-PA, PK-BP-PB, jeweils 10 LP). ²Ein Praxismodul umfasst ein Praktikum von mindestens 7 Wochen Dauer in einem Berufsfeld mit Bezug zur politischen Kommunikation. ³Praktika, die nicht in ein Berufs- oder Forschungsfeld der politischen Kommunikation einführen, sind nicht anrechenbar.
- (2) Einschlägige vor Studienbeginn abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden als Praxismodul anerkannt, sofern Gleichwertigkeit festgestellt wurde.
- (3) ¹Ein Praxismodul ist in einem Praktikumsbericht zu dokumentieren und dem Modulverantwortlichen vorzulegen. ²Der Praktikumsbericht wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ³Wird der Praktikumsbericht mit „nicht bestanden“ bewertet, dann ist dem Studierenden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Bewertung eine Möglichkeit zur Überarbeitung gewährt.

§ 10



Studienfachberatung

- (1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen.
- (2) Die Studienfachberatung zur individuellen Studienplanung wird von einem von den vier Lehrbereichen benannten Studienfachberater durchgeführt.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 11 Zulassung zu Modulen

Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzung
PK-PA-PP	PK-TS-SPP
PK-PA-SK	PK-TS-SSK
PK-PA-PJ	PK-TS-SPJ
PK-PA-DM	PK-TS-SDM
MA.IWK.P1, MA.IWK.P2/A	Die Zulassung zu den Veranstaltungen dieser Importmodule ist an den Nachweis fachspezifischer Kenntnisse gebunden. Es gelten die Angaben des entsprechenden Modulkatalogs bzw. die jeweiligen Veranstaltungshinweise.

§ 12 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer sowie Menschen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) ¹Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena am X. Monat Jahr in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Politische Kommunikation mit dem Abschluss Master of Arts ab dem Wintersemester 2021/22 aufnehmen. ²Die Studienordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2021 in Kraft. ³Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Öffentliche Kommunikation mit Abschluss Master of Arts vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2009, S. 816), zuletzt geändert durch die Dritte Änderung vom 21. Juni 2018 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2018 S. 257), außer Kraft.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 2 gelten für Studierende des Studiengangs Öffentliche



Kommunikation, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben,
die Studienordnungen des Studiengangs Öffentliche Kommunikation mit dem Abschluss
Master of Arts in den bis zum Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Fassungen weiter.

Jena, X. Monat Jahr

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena